

Der Beklagte wird weiterhin verurteilt, an die Klägerin als Hauptforderung einen weiteren Betrag in Höhe von 107,50 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.07.2016 zu zahlen.

Der Beklagte wird weiterhin verurteilt, an die Klägerin als Nebenforderung weitere 107,50 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.07.2016 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn die Klägerin nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin macht gegenüber dem Beklagten Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche wegen unerlaubter Verwendung des Filmwerkes [REDACTED] in einer Internetausbörse geltend.

Die Klägerin erwirkte beim Landgericht München I gegenüber dem Provider die Gestattung, Auskunft zu erteilen über Namen und Anschriften der Nutzer, denen bestimmte benannte IP-Adressen zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesen waren (LG München I 7 O 1123/14). Der Provider erteilte sodann die Auskunft, dass die streitgegenständliche IP-Adresse am 1 [REDACTED] 6 Uhr dem Beklagten als Anschlussinhaber zugewiesen gewesen sei.

Der Internetanschluss des Beklagten war im streitgegenständlichen Zeitraum verschlüsselt.

Mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 2 [REDACTED] ließ die Klägerin den Beklagten zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung bis zum [REDACTED] und zur Zahlung von 600,00 EUR Schadensersatz und 215,00 EUR

Aufwendungsersatz bis zum [REDACTED] auffordern (Anlage K4-1 Bl. 41 d.A.). Mit außergerichtlichem Schreiben seines damaligen Anwaltes vom 10.02.2014 an die Klägervertreter ließ der Beklagte mitteilen, dass der Beklagte seine eigene und die Täterschaft seiner im Haushalt lebenden Angehörigen ausschließen könne (Anlage K4-2 Bl. 54 d.A.).

Im Haushalt des Beklagten lebten zu streitgegenständlichen Zeitpunkt noch [REDACTED] und [REDACTED], welche auf den Internetanschluss des Beklagten zugreifen konnten.

Der Beklagte gab eine Unterlassungserklärung ab, eine Zahlung erfolgte nicht.

Die Klägerin behauptet, sie sei Inhaber der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrecht am streitgegenständlichen Filmwerk. Sie habe zum Zweck der Verfolgung widerrechtlicher Verbreitung von geschützten Werken die ipoque GmbH mit der Überwachung bestimmter Peer-to-Peer Forensics Systems beauftragt. Vor der Ermittlung durch die ipoque GmbH lasse die Klägerin die unterschiedlichen Dateiversionen eines bestimmten Werkes suchen, vollständig herunterladen und inhaltlich mit dem Originalwerk abgleichen. Die streitgegenständliche Datei betreffe das streitgegenständliche Filmwerk. Für den [REDACTED] habe die ipoque GmbH der Klägerin mitgeteilt, dass das streitgegenständliche Filmwerk zum Download angeboten worden sei von einem unbekanntem Nutzer mit der IP-Adresse

[REDACTED] Als Zeitraum für die Rechtsverletzung habe die ipoque GmbH [REDACTED] Uhr genannt. Die Urheberrechtsverletzung sei durch den Beklagten als Anschlussinhaber und auch über dessen Anschluss erfolgt. Die Ermittlung und Zuordnung der IP-Adresse seien ordnungsgemäß und richtig erfolgt.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stehe gemäß § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG ein Schadensersatz in Höhe von mindestens 1.000,00 EUR zu. Die Klägerin habe ferner Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten in Höhe von insgesamt 215,00 EUR.

Die Klägerin beantragt,

1.

die Beklagtenseite zu verurteilen, an die Klägerseite einen

angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000,00 EUR betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 29.07.2016, sowie

2.

107,50 EUR als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 29.07.2016, sowie

3.

107,50 EUR als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 29.07.2016 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, er habe die vorgeworfene Rechtsverletzung nicht begangen. Ein Download oder Upload des kompletten Filmwerkes innerhalb des streitgegenständlichen Zeitraumes sei nicht möglich. Es sei bereits nicht vorgetragen, um welche Dateiversion es sich gehandelt haben soll. Die Klägerin habe mit ihren Prozessbevollmächtigten eine vom RVG abweichende Vergütungsvereinbarung getroffen.

Der Beklagte ist der Ansicht, die geltend gemachten vorgerichtlichen Anwaltskosten seien überhöht.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen Dr. Stummer. Zum Inhalt und Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll zur mündlichen Verhandlung vom 03.05.2019 verwiesen.

Am [REDACTED] hat die Klägerin den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides bezüglich der streitgegenständlichen Forderungen gestellt. Der Mahnbescheid ist dem Beklagten am [REDACTED] zugestellt worden. Am [REDACTED] ist der Widerspruch des Beklagten beim Mahngericht eingegangen und die Nachricht über den Widerspruch am 1 [REDACTED] an die Klägerin abgesandt worden. Am 2 [REDACTED] erfolgte, nach Einzahlung der Gerichtskosten, die Abgabe an das Amtsgericht Bielefeld, wo die Akte am 2 [REDACTED] eingegangen ist.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist bis auf einen geringen Teil der Zinsen begründet.

I.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 EUR gemäß § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG.

1.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert.

Aus dem auf dem DVD-Cover und der DVD (Anlage K1 Bl. 35 und 36 d.A.) angebrachten Vermerk zugunsten der Klägerin ergibt sich ein erhebliches Indiz dafür, dass die Klägerin Inhaberin der Nutzungsrechte ist. Die Klägerin hat in der Klageschrift und im Schriftsatz vom [REDACTED] (Bl. 104 d.A.) auch substantiiert zur Rechteinhaberschaft vorgetragen.

Konkrete Einwendungen, die gegen eine Rechteinhaberschaft der Klägerin sprechen, hat der Beklagte nicht vorgebracht.

2.

a.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass die streitgegenständliche Datei auch das streitgegenständliche Filmwerk enthalten hat.

Die Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat im Termin zur mündlichen Verhandlung am 03.05.2019 nachvollziehbar zu den Vorermittlung und der Ermittlung des Hash-Wertes vorgetragen. Insbesondere hat die Klägervertreterin nachvollziehbar dargestellt, dass mehrere Personen im Hause der Klägervertreter zunächst das von der Klägerin erhaltene Filmwerk anschauen und unabhängig voneinander Verifizierungslisten erstellen. Mit diesen Verifizierungslisten werde sodann die aus einer Internet-Tauschbörse heruntergeladene Datei inhaltlich abgeglichen, indem mehrere Personen wieder unabhängig voneinander die heruntergeladene Version des Filmwerkes anschauen und diese auf Übereinstimmung mit dem von der Klägerin erhaltenen Filmwerk überprüfen. Erst wenn sämtliche Personen anhand der Verifizierungslisten eine Übereinstimmung festgestellt haben, werde der Hashwert der heruntergeladenen Datei an die Ermittlungsfirma weitergegeben.

Das Gericht hält die Angaben der Klägervertreterin im Termin für nachvollziehbar und glaubhaft. Die Klägervertreterin hat eingeräumt, dass sie für ihre Einlassungen vor der mündlichen Verhandlung im eigenen Hause Rücksprache halten musste, da

auch ihr nicht alle Umstände der Vorermittlungen bekannt waren.

Weiterhin konnte die Klägervertreterin alle im Termin gestellten Fragen beantworten.

Das Gericht konnte nicht erkennen, dass die Klägervertreterin die Vorermittlungen falsch geschildert hat. Vielmehr wirkte die Klägervertreterin bemüht alle Fragen zu beantworten und Unklarheiten wahrheitsgemäß zu beseitigen.

Unter Berücksichtigung der Darstellungen der Vorermittlungen durch die Klägervertreterin vermag das Gericht bei einer solchen Vielzahl von Personen, die den Ermittlungsvorgang unabhängig voneinander absichern, nicht zu erkennen, wie es zu solch schwerwiegenden Fehlern gekommen sein sollte, dass die dem Hashwert zugrundeliegende Datei nicht das streitgegenständliche Filmwerk enthält.

Weiterhin ist das Gericht – wie unten nach ausgeführt wird – davon überzeugt, dass über den Anschluss des Beklagten der streitgegenständliche Down – bzw. Upload erfolgt ist. Es ist bereits nicht ersichtlich und vom Beklagten auch nicht vorgetragen, welchen Inhalt die streitgegenständliche Datei anstelle des streitgegenständlichen Filmwerkes gehabt haben sollte.

b.

Das Gericht hat keinerlei Zweifel daran, dass von dem Anschluss des Beklagten das streitgegenständliche Filmwerk in einer Filesharing-Tauschbörse öffentlich zugänglich gemacht wurde.

aa.

Das Gericht ist zunächst einmal davon überzeugt, dass die Klägerin die ipoque GmbH die streitgegenständlichen Ermittlungen im Auftrag der Klägerin durchgeführt und aufgezeichnet hat.

Diese Überzeugung folgt aus der glaubhaften Aussage des Zeugen Dr. Stummer, welcher erklärt hat, dass die Klägervertreter den Auftrag in Internettauschbörsen nach Angeboten des streitgegenständlichen Filmwerkes zu suchen erteilt haben.

Der Zeuge Dr. Stummer ist glaubwürdig, seine Aussage glaubhaft.

Dabei verkennt das erkennende Gericht auch nicht, dass der Zeuge als Auftragnehmer der Klägerin in einem Näheverhältnis zu dieser steht.

Das Gericht vermag jedoch nicht nachzuvollziehen, warum die ipoque GmbH ohne Auftrag der Klägerin als Rechteinhaberin in Internettauschbörsen nach dem streitgegenständlichen Filmwerk gesucht haben sollte.

bb.

Weiterhin ist das Gericht auch ausreichend davon überzeugt, dass die streitgegenständliche IP-Adresse richtig ermittelt wurde.

Der Beweis, dass unter einer IP-Adresse während eines bestimmten Zeitraums Dateien öffentlich zugänglich gemacht worden sind, kann dadurch geführt werden, dass ein durch Screenshots dokumentierter Ermittlungsvorgang des vom klagenden Rechteinhabers beauftragten Unternehmens vorgelegt und der regelmäßige Ablauf des Ermittlungsvorgangs durch einen Mitarbeiter des Unternehmens erläutert wird. Ein zweifelsfreier Nachweis der vollständigen Fehlerfreiheit des Auskunftsverfahrens ist nicht erforderlich.

Für eine den Anforderungen des § 286 Abs. 1 ZPO genügende richterliche Überzeugung bedarf es keiner absoluten oder unumstößlichen Gewissheit im Sinne des wissenschaftlichen Nachweises, sondern nur eines für das praktische Leben brauchbaren Grades von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (BGH Tauschbörse I, Urteil vom 11.06.2015 Az: BGH I ZR 19/14).

Mit der Anlage K 2 (Bl. 38 f. d.A.) hat die Klägerin den dokumentierten Ermittlungsvorgang vorgelegt.

Der Zeuge Dr. Stummer hat den Ablauf der Ermittlungen auch schlüssig und nachvollziehbar erläutert. Der Zeuge hat nachvollziehbar erklärt, dass die Ermittlungen automatisiert ablaufen, und dass die Ermittlungssoftware selbst Downloadanfragen in Internettauschbörsen stellt und sodann die komplette Kommunikation mit dem anbietenden Anschluss auch mit der durch die Physikalische Technische Bundesanstalt in Braunschweig vorgegebenen Zeit aufzeichnet.

Weiterhin hat der Zeuge auch die Sicherungsmaßnahmen dargestellt, welche die korrekten Ermittlungen gewährleisten. Ermittlungen, bei denen auch nur ein kleiner Zweifel von Fehlerhaftigkeit vorliegt, werden nach Angaben des Zeugen sofort verworfen.

Der Zeuge Dr. Stummer ist – wie oben bereits dargestellt – glaubwürdig, seine Aussage glaubhaft.

Dem Gericht ist bewusst, dass der Zeuge Dr. Stummer als Entwickler und Verantwortlicher für das Ermittlungsprogramm ein Interesse daran hat, die Software und die durchgeführten Ermittlungen positiv darzustellen.

Dem Gericht erscheint es aber nach der Würdigung aller Umstände, insbesondere der Darstellung der Ermittlungen durch den Zeugen Stummer fernliegend, dass es

bei den streitgegenständlichen Ermittlungen zu Fehlern gekommen ist.

c.

Das Gericht ist weiterhin auch davon überzeugt, dass die streitgegenständliche IP-Adresse des Beklagten auch korrekt zugeordnet wurde.

Die Ordnungsgemäßheit der Zuordnung durch den Provider hat der Beklagte nicht angegriffen.

Weiterhin ist die IP-Adresse auch zweimal durch den Provider dem Internetanschluss dem Beklagten zugeordnet worden.

Das dies zweimal fehlerhaft erfolgt sein soll ist sehr unwahrscheinlich.

3.

Der Beklagte ist auch als Täter anzusehen, da er seiner ihm obliegenden sekundären Darlegungslast nicht ausreichend nachgekommen ist.

Die Klägerin trägt nach den allgemeinen Grundsätzen als Anspruchstellerin die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs auf Schadensersatz erfüllt sind. Sie hat darzulegen und im Bestreitensfall nachzuweisen, dass der Beklagte für die von ihr behaupteten Urheberrechtsverletzungen als Täter verantwortlich ist. Allerdings spricht eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss nutzen konnten. Diese tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers kommt auch dann in Betracht, wenn der Internetanschluss – wie bei einem Familienanschluss – regelmäßig von mehreren Personen genutzt wird (BGH, Urteil vom 27.07.2017 – I ZR 68/16 „Ego-Shooter“).

Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In solchen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast. Diese führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozessserfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in

Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt lebenden Dritten auf den Internetanschluss genügt hierbei nicht. Der Inhaber eines Internetanschlusses hat vielmehr nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. Entspricht der Beklagten seiner sekundären Darlegungslast, ist es wieder Sache der Klägerin als Anspruchstellerin, die für eine Haftung des Beklagten als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (BGH, Urteil vom 27.07.2017 – I ZR 68/16 „Ego-Shooter“).

Diesen Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast wird der Vortrag des Beklagten nicht gerecht. Eine andere Person, die die streitgegenständliche Rechtsverletzung nachvollziehbar und nicht bloß theoretisch begangen haben könnte, ist nicht ersichtlich.

Der Beklagte hat lediglich vortragen lassen, dass mehrere anderen Personen im streitgegenständlichen Zeitraum in seinem Haushalt gelebt und Zugriff auf den Internetanschluss gehabt haben.

Das diese Personen ernsthaft als Täter der streitgegenständlichen Rechtsverletzung in Betracht kommen ist nicht ersichtlich. Es ist bereits nichts zum Nutzungsverhalten dieser Personen vorgetragen, zumal der Beklagte vorgerichtlich mit Schreiben seines damaligen Bevollmächtigten vom [REDACTED] hat erklären lassen, dass er eine Tatbegehung seiner im Haushalt lebenden Angehörigen ausschließen kann.

4.

Soweit der Beklagte bestreitet, dass ein vollständiger Down- bzw. Upload möglich war, so kommt es darauf nicht an, da bereits ein Zurverfügungstellen von Dateifragmenten in einer Internetausbörse eine Rechtsverletzung darstellt (BGH Urteil vom 06.12.2017 I ZR 186/16).

5.

Auch die Höhe des geltend gemachten Lizenzschadens ist nicht zu beanstanden.

Gibt es- wie im vorliegenden Fall- keine branchenüblichen Vergütungssätze und Tarife, ist die Höhe der als Schadensersatz zu zahlenden Lizenzgebühr vom Tatrichter gemäß § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles nach seiner freien Überzeugung zu bemessen (BGH Urteil vom 11.06.2015 I ZR 7/14).

Ausgehend von diesen Grundsätzen erscheint ein Lizenzschaden in Höhe von 1.000,00 EUR als angemessen (§ 287 ZPO).

Nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH Tauschbörse I, Urteil vom 11.06.2016 Az: I 19/14) ist für ein Album mit 15 Titeln ein Schadensersatzanspruch von 3.000,00 EUR angemessen. Bei einem Spielfilm der im Kino ausgestrahlt wurde und gerichtsbekannt äußerst erfolgreich war, ist zu beachten, dass ein solcher hohe Produktionskosten verursacht. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass über eine Tauschbörse eine unkontrollierte Verbreitung an eine Vielzahl von Nutzern weltweit erfolgt.

6.

Der Zinsanspruch ergibt sich jedoch lediglich in Höhe von 600,00 EUR aus §§ 286, 288 BGB. Im Übrigen kann die Klägerin lediglich Rechtshängigkeitszinsen nach §§ 288, 291 BGB verlangen.

Der Beklagte wurde mit anwaltlichem Schreiben vom [REDACTED] lediglich zur Zahlung von 600,00 EUR Schadensersatz bis zum [REDACTED] aufgefordert und befand sich demnach in Höhe von 600,00 EUR seit dem 1 [REDACTED] in Verzug.

Im Übrigen ist kein Verzugseintritt ersichtlich, sodass lediglich Rechtshängigkeitszinsen beansprucht werden können.

Nach § 696 Abs. 3 ZPO gilt die Streitsache als mit Zustellung des Mahnbescheids rechtshängig geworden, wenn sie alsbald nach der Erhebung des Widerspruchs abgegeben wird.

Wenn kein Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens gestellt oder die weiteren Gerichtskosten nicht innerhalb der bei § 167 ZPO üblichen Frist von zwei Wochen bezahlt werden, liegt keine alsbaldige Abgabe mehr vor (MüKoZPO/Schüler ZPO § 696 Rn. 19).

Hier ist der Widerspruch am [REDACTED] beim Mahngericht eingegangen. Die Abgabe erfolgte aufgrund Einganges der weiteren Gerichtskosten erst am [REDACTED]. Wird die Streitsache nicht alsbald abgegeben, tritt Rechtshängigkeit mit dem Eingang

der Akten beim Prozessgericht ein (MüKoZPO/Schüler ZPO § 696 Rn. 21).

Der Akteneingang beim Amtsgericht Bielefeld erfolgte am [REDACTED]

II.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten auch einen Anspruch auf Zahlung von Aufwendungsersatz in Höhe von 107,50 EUR für das vorgerichtliche Abmahnschreiben gemäß § 97 a Abs. 2 S. 1 UrhG.

Hiernach kann im Falle einer berechtigten Abmahnung die verletzte Partei von dem Verletzter den Ersatz der für das Abmahnschreiben angefallenen erforderlichen Aufwendungen verlangen.

1.

Die Abmahnung war im vorliegenden Fall berechtigt, da wie oben ausgeführt, der Beklagte als Täter haftet.

2.

Auch der vorliegend den Abmahnkosten zugrunde gelegte Gegenstandswert in Höhe von 1.000,00 EUR ist nicht übersetzt.

Ausgangspunkt für die Bemessung des Gegenstandswertes ist das Interesse der Klägerin an einer wirkungsvollen Abwehr von Urheberrechtsverletzungen.

Vorliegend handelt es sich um eine erhebliche Urheberrechtsverletzung, da ein zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung aktueller und bekannter Film betroffen ist. Das Anbieten von Filmwerken in einer Filesharing-Börse ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts geeignet zu erheblichen Umsatzeinbußen der Filmindustrie zu führen.

3.

Soweit der Beklagte mutmaßt, die Klägerin habe mit ihren Prozessbevollmächtigten eine Gebührenvereinbarung getroffen, so ist dem nicht zu folgen.

Soweit man nicht schon mit dem OLG Köln (Urteil vom 16.05.2012, Akz: 6 U 96/13) der Ansicht ist, dass der Mandant seinen Anwälten auch bei der Vereinbarung eines Erfolgshonorars eine Vergütung nach dem RVG schuldet, hat der Beklagte hinsichtlich einer solchen Vereinbarung eines Erfolgshonorars zwischen der Klägerin und deren Prozessbevollmächtigten keine greifbaren Anhaltspunkte aufgezeigt.

Bei der Frage, ob Abmahnkosten erstattungsfähig sind, ist im Regelfall von den im

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz getroffenen Bestimmungen auszugehen (vgl. BGH, Urteile vom 11.06.2015, Akz: I ZR 7/14 und I ZR 19/14).

Wie auch in den vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fällen, fehlt es im vorliegenden Fall an konkreten Anhaltspunkten, dass ein erfolgsabhängiges Honorar zwischen der Klägerin und deren Prozessbevollmächtigten vereinbart wurde. Der Beklagte stellt diesbezüglich lediglich Behauptungen an, ohne diese konkret zu belegen.

Die Klägerin hat vorgetragen lassen, dass sie mit ihren Prozessbevollmächtigten keine Gebührenvereinbarung getroffen hat.

4.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB.

Der Beklagte ist durch das anwaltliche Schreiben vom 23.01.2014 hinsichtlich der vorgerichtlichen Abmahnkosten ab dem 12.02.2014 in Verzug gesetzt worden.

III.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten auch einen Anspruch auf Ersatz von weiteren vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 107,50 EUR aus § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG.

Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin haben den Beklagten mit Abmahnschreiben vom [REDACTED] zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 600,00 EUR aufgefordert, sodass diesbezüglich ein Anspruch der Prozessbevollmächtigten der Klägerin gegen die Klägerin besteht und der Klägerin damit ein Schaden entstanden ist.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288, 291 BGB.

IV.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 1.107,50 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bielefeld, Niederwall 71, 33602 Bielefeld, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bielefeld zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bielefeld durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bielefeld statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bielefeld, Gerichtstraße 6, 33602 Bielefeld, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bielefeld

